

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2013

Nr. 2013/1792

Witterswil: Erschliessungs- und Gestaltungsplan Marchbach / Im Dofel / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde (EG) Witterswil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Marchbach / Im Dofel (Vermassung Naturschutzzone und Festlegung Gewässerbaulinie Nordseite Marchbach, 1 : 500) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die Einwohnergemeinde Witterswil publizierte die Planaufgabe für den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Marchbach / Im Dofel. Die Pläne wurden vom 18. Januar 2013 bis 22. Februar 2013 öffentlich aufgelegt. Es gingen mehrere Einsprachen ein.

2.2 Beschwerden

Am 25. April 2013 trat der Gemeinderat auf die Einsprachen nicht ein und beschloss die Pläne. Gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderats gelangen folgende Personen mit Beschwerde an den Regierungsrat:

- Josef Stebler-Egger, Burgunderstrasse 7, 4108 Witterswil (Beschwerde vom 4. Mai 2013)
- Gédéon und Kathrin Perregaux-Stebler, Rebenweglein 7, 4108 Witterswil (Beschwerde vom 3. Mai 2013)
- Michael Gschwind, Baselstrasse 34, 4107 Ettingen, und Matthias Gschwind, Burgweg, 4108 Witterswil, p. Adr. Michael Gschwind, Baselstrasse 4, 4107 Ettingen (Beschwerde vom 3. Mai 2013).

Die jeweiligen Beschwerdeführer beantragen sinngemäss die Aufhebung der Einspracheentscheide. Es sei die Wertverminderung ihrer Bauparzellen aufgrund der Ausscheidung der Naturschutzzone zu entschädigen bzw. die Vorinstanz dazu anzuhalten, auf die Entschädigungsforderung einzutreten. Sie führen sinngemäss aus, dass die anrechenbare Landfläche zur Ermittlung der Ausnützungsziffer kleiner geworden sei. Es wurde kein Antrag gestellt, den Erschliessungs- und Gestaltungsplan Marchbach / Im Dofel (Vermassung der Naturschutzzone und Festlegung der Gewässerbaulinie auf der Nordseite des Marchbachs) nicht zu genehmigen.

Mit Vernehmlassungen vom 31. Mai 2013 bzw. 3. Juni 2013 beantragt die Vorinstanz, die Beschwerden vollumfänglich abzuweisen.

2.3 Rechtliches

Nach § 9 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) ist die Ortsplanung, zu der auch die vorliegende Planung gehört, Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Absatz 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Absatz 2 PBG überprüft der Regierungsrat, der gleichzeitig über erhobene Beschwerden entscheidet, die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Absatz 2 PBG und Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (vgl. etwa BGE 106 Ia 71f., 114 Ia 370).

2.4 Behandlung der Beschwerden

2.4.1 Legitimation

Nach § 12 Absatz 1 bzw. Absatz 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Beschwerdeführer Josef Stebler-Egger (nachfolgend: Beschwerdeführer 1) ist Eigentümer der Liegenschaft GB Witterswil Nr. 1448 und die Beschwerdeführer Michael und Matthias Gschwind (nachfolgend: Beschwerdeführer 3) sind Eigentümer der Liegenschaft GB Witterswil Nr. 737. Die Grundstücke der Beschwerdeführer liegen innerhalb des Planungssperimeters. Die Beschwerdeführer haben als Einsprecher am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Sämtliche Beschwerdeführer sind deshalb zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die form- und fristgerechten Beschwerden ist daher einzutreten.

2.4.2 Beschwerdeführer 2 / Nichteintreten

Im Beschwerdeverfahren wurden die Beschwerdeführer aufgefordert, eine Bevorschussung der Verfahrenskosten zu leisten unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle. Wird die verlangte Bevorschussung gemäss § 38 Absatz 2 VRG nicht oder nicht fristgerecht geleistet, wird auf die Beschwerde nicht eingegangen.

Im vorliegenden Fall wurden Gédéon und Kathrin Perregaux-Stebler (nachfolgend: Beschwerdeführer 2) mit Schreiben vom 8. Mai 2013 durch das instruierende Bau- und Justizdepartement (BJD) zu einer Kostenbevorschussung von Fr. 500.00 bis spätestens am 28. Mai 2013 aufgefordert. Die Beschwerdeführer 2 sind dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Gestützt auf § 38 Absatz 2 VRG ist deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2.4.3 Beschwerdeführer 1 und 3

Die Beschwerdeführer 1 und 3 verlangen in ihren Beschwerden den Ersatz der Wertverminderung, die durch die Vermassung der Naturschutzzone und Festlegung der Gewässerbaulinie der Nordseite des Marchbachs entstanden sei. Beide Beschwerdeführer beantragen, den Gemeinderat Witterswil anzuweisen, auf die Entschädigungsforderungen einzutreten. Das Anfechtungsobjekt der Planbeschwerde ist der Einspracheentscheid des Gemeinderats. Die vorliegende Rechtsmittelinstanz ist nur dafür zuständig, die Nutzungspläne auf die Rechts- und Zweckmässigkeit

sowie auf die Übereinstimmung mit den übergeordneten Plänen zu prüfen und die dagegen erhobenen Beschwerden zu beurteilen.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Genehmigung des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes Marchbach / Im Dofel (Vermassung der Naturschutzzone und die Festlegung der Gewässerbaulinie auf der Nordseite des Marchbachs) der Einwohnergemeinde Witterswil. Die Beschwerdeführer 1 und 3 bringen nichts vor gegen eine allfällige Genehmigung des vermasserten Nutzungsplanes, welcher sich auf die rechtskräftig ausgeschiedene Naturschutzzone aus der Ortsplanungsrevision (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2006/1403 vom 11. Juli 2006) stützt. Sie verlangen ausschliesslich, die Einwohnergemeinde Witterswil habe auf ihre Entschädigungsforderungen einzutreten. Entschädigungsforderungen zwischen Privaten und Gemeinden sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Regierungsrat kann die Vorinstanz nicht dazu anhalten, auf die Forderungen einzugehen. Auf die Einsprachen der Beschwerdeführer 1 und 3 trat der Gemeinderat Witterswil also zu Recht nicht ein. Die Beschwerden sind abzuweisen.

Die Beschwerdeführer gehen davon aus, dass es sich im gegebenen Fall um Ansprüche aus materieller Enteignung handle. Falls dem tatsächlich so wäre, müssten die Beschwerdeführer in Analogie zu den gesetzlichen Bestimmungen im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (§§ 237 und 237^{bis} EG ZGB; BGS 211.1) wohl bei der kantonalen Schätzungskommission ein entsprechendes Gesuch stellen.

2.4.4 Verfahrenskosten

In Anwendung von § 37 Absatz 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und Artikel 106 Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) haben die Kosten des vorliegenden Verfahrens die unterliegenden Parteien zu bezahlen. Die Kosten für das vorliegende Verfahren (inkl. Entscheidgebühr) belaufen sich auf Fr. 1'200.00. Die Beschwerdeführer 1 und 3 haben je Fr. 500.00 der Verfahrenskosten zu tragen. Die Beschwerdeführer 2 haben für den Nichteintretensentscheid Fr. 200.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten der Beschwerdeführer 1 und 3 werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Die Beschwerdeführer 2 haben die Verfahrenskosten innert 30 Tagen zu bezahlen.

3. Prüfung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

In der Legende ist unter rechtsverbindlicher Genehmigungsinhalt der Perimeter des rechtsgültigen Erschliessungs- und Gestaltungsplans Marchbach / Im Dofel, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/1218 vom 7. Juni 2011, aufgeführt. Dieser Plan ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der diesbezügliche Legendeninhalt hat lediglich orientierende Bedeutung.

4. Beschluss

- 4.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Marchbach / Im Dofel (Vermassung Naturschutzzone und Festlegung Gewässerbaulinie Nordseite Marchbach, 1 : 500) der Einwohnergemeinde Witterswil wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.

- 4.2 Die Beschwerde von Josef Stebler-Egger, Burgunderstrasse 7, 4108 Witterswil, wird abgewiesen. Josef Stebler hat Verfahrenskosten von Fr. 500.00 zu tragen, welche mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.
- 4.3 Auf die Beschwerde von Gédéon und Kathrin Perregaux-Stebler, Rebenweglein 7, 4108 Witterswil, wird nicht eingetreten. Gédéon und Kathrin Perregaux-Stebler haben Verfahrenskosten von Fr. 200.00 zu tragen.
- 4.4 Die Beschwerde von Michael Gschwind, Baselstrasse 34, 4107 Ettingen, und Matthias Gschwind, Burgweg, 4108 Witterswil, wird abgewiesen. Michael Gschwind und Matthias Gschwind haben Verfahrenskosten von Fr. 500.00 zu tragen, welche mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.
- 4.5 Die umfangreichen Abklärungen und Auskünfte durch das Amt für Raumplanung im Vorfeld der öffentlichen Planaufgabe rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'400.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'423.00.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23,
4108 Witterswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'400.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 2'423.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung**Josef Stebler-Egger, Burgunderstrasse 7, 4108 Witterswil**

Kostenvorschuss:	Fr. 500.00	(Fr. 500.00 von Konto 1015004 auf
Verfahrenskosten inkl.		4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
Entscheidgebühr:	Fr. 500.00	
	<u>Fr. 0.00</u>	

Kostenrechnung**Gédéon und Kathrin Perregaux-Stebler, Rebenweglein 7,
4108 Witterswil**

Verfahrenskosten:	Fr. 200.00	(4210000 / 003 / 81087)
-------------------	------------	-------------------------

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung**Michael Gschwind, Baselstrasse 34, 4107 Ettingen**
(i.S. Michael Gschwind Baselstrasse 34, 4107 Ettingen und
Matthias Gschwind, Burgweg, 4108 Witterswil)

Kostenvorschuss:	Fr. 500.00	(Fr. 500.00 von Konto 1015004 auf)
Verfahrenskosten inkl.		4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
Entscheidgebühr:	Fr. 500.00	
	<u>Fr. 0.00</u>	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw, cs) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br; Beschwerden Nr. 2013/36)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung (Bi) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (folgen später)

Amt für Raumplanung; Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Josef Stebler-Egger, Burgunderstrasse 7, 4108 Witterswil **(Einschreiben)**

Gédéon und Kathrin Perregaux-Stebler, Rebenweglein 7, 4108 Witterswil, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Michael Gschwind, Baselstrasse 34, 4107 Ettingen **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil, mit Rechnung, mit 1 gen. Plan (folgt später) **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Witterswil: Genehmigung Erschliessungs- und Gestaltungsplan Marchbach / Im Dofel (Vermassung Naturschutzzone und Festlegung Gewässerbaulinie Nordseite Marchbach, 1 : 500)